

Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung

Landesverband Niedersachsen – Ostwestfalen – Sachsen-Anhalt (NOSA)

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

ÜBERSICHT

- § 1 Organe des Landesverbandes
- § 2 Rat des Landesverbandes
- § 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung
- § 4 Informationen und Arbeitsunterlagen für die Ratstagung
- § 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates
- § 6 Verhandlungsverlauf der Ratstagung
- § 7 Geschäftsordnungsanträge und Vertagung von Entscheidungen des Rates
- § 8 Beschlussfassungen des Rates
- § 9 Abstimmungen des Rates
- § 10 Besondere Formen einer Ratstagung
- § 11 Protokoll der Ratstagungen
- § 12 Öffentlichkeit der Ratstagungen
- § 13 Haushalt des Landesverbandes
- § 14 Leitung des Landesverbandes
- § 15 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes
- § 16 Sitzungen der Leitung des Landesverbandes
- § 17 Regionen im Landesverband
- § 18 Wahlen zur Regionalleitung
- § 19 Wahlen zur Leitung des Landesverbandes
- § 20 Wahl des Leiters des Landesverbandes, seines Stellvertreters und des Finanzverantwortlichen
- § 21 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen
- § 22 Gleichstellung
- § 23 Schlussbestimmungen

PRÄAMBEL

1. Der Landesverband Niedersachsen – Ostwestfalen – Sachsen-Anhalt ist eine regionale Gliederung im Bund Evangelisch–Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt).
2. Dazu gehören die Gemeinden des Bundes, die in Teilen von Niedersachsen, in Ostwestfalen und in Sachsen-Anhalt ansässig sind.
3. Diese Gemeinden bekennen sich zu dem dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und aufgrund ihres Bekenntnisses getauft sind. Die Gemeinden bezeugen allen Menschen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst aller ihrer Glieder.
4. Der Landesverband ist teilweise ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes. In Sachsen-Anhalt ist er Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
Für die Gebietsfestlegung des Landesverbandes sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben von Rat und Leitung des Landesverbands sind die Artikel 20 – 22 der Verfassung des Bundes maßgebend.

§ 1 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

- a) der Rat des Landesverbandes (nachfolgend Rat genannt)
- b) die Leitung des Landesverbandes (nachfolgend Leitung genannt).

§ 2 Rat des Landesverbandes

(1) Der Rat ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Leitung zugeordnet sind.

(2) Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Festlegung regionaler Gliederungen,
- b) die Zustimmung zur Berufung oder Abberufung des Leiters und seines Stellvertreters (siehe § 20 Abs. 1),
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- d) die Zustimmung zu Kandidatenvorschlägen der Leitung gemäß § 21 Abs. 1,
- e) die Zustimmung zur Berufung des Finanzverantwortlichen gemäß § 20 Abs. 2

(3) Der Rat setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Gemeinden gemäß Abs. 4, aus den Mitgliedern der Leitung sowie gemäß einer vom Rat anzunehmenden Liste aus den voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern, Beauftragten und Beratern.

(4) Für die Verteilung der Mandate an die Gemeinden des Landesverbandes gilt folgender Schlüssel:

- Gemeinden mit bis zu 50 Mitgliedern 1 Abgeordneter
- Gemeinden mit bis zu 100 Mitgliedern 2 Abgeordnete,
- darüber hinaus: je angefangene 100 Mitglieder 1 weiterer Abgeordneter.
- Zweiggemeinden mit eigener Verwaltung können in Abstimmung mit der Muttergemeinde eigene Abgeordnete entsenden.

Zugrunde gelegt wird die Mitgliederzahl des aktuellen Jahrbuches des Bundes.

Die Gemeinden werden gebeten, für eine angemessene Vertretung ihrer Zweiggemeinde zu sorgen.

(5) Dieser Schlüssel gilt auch für assoziierte Gemeinden und Zusammenschlüsse gemäß Artikel 3 der Verfassung des Bundes.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung

(1) Die Leitung beruft den Rat mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich ein.

(2) Der Rat muss darüber hinaus unverzüglich mit derselben Frist einberufen werden, wenn dies von der Leitung oder von mindestens 10 % der Gemeinden unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(3) Eine vorläufige Tagesordnung wird von der Leitung vorbereitet und mit der Einberufung des Rates bekannt gegeben.

(4) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sowie zu Verhandlungsgegenständen sind bis zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schriftform zulässig. Die entsprechend ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Tagung des Rates (nachfolgend Ratstagung genannt) ausgehändigt.

(5) Der Rat stellt zu Beginn der Tagung die endgültige Tagesordnung fest. Bis dahin können in begründeten Ausnahmefällen Ergänzungsanträge zur Tagesordnung berücksichtigt werden. Über solche Ausnahmefälle wird abgestimmt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Rates dies unterstützen.

§ 4 Informationen und Arbeitsunterlagen für die Ratstagung

(1) Die Leitung unterrichtet die Gemeinden und die zu berufenden Mitglieder des Rates in angemessener Form rechtzeitig über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände der Ratstagung.

(2) Ergänzungsanträge gemäß § 3 Abs. 4 werden den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Ratstagung ausgehändigt; sie müssen vom Antragssteller in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren für alle Mitglieder des Rates zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates

(1) Die Leitung bestimmt einen Verhandlungsleiter vor Beginn des Rates. Es ist darauf zu achten, dass Berichterstatter nicht zugleich Verhandlungsleiter sind.

(2) Nach Feststellung der endgültigen Tagesordnung erfolgt die Konstituierung. Die Leitung lässt die Legitimation der Mitglieder des Rates gemäß § 2 Abs. 3 - 5 prüfen. Der Verhandlungsleiter stellt aufgrund dieser Prüfung die endgültige Zahl der Mitglieder des Rates fest.

§ 6 Verhandlungsverlauf der Ratstagung

- (1) Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er führt eine Rednerliste. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung müssen in gebührender Kürze vorgetragen werden.
- (3) Außerhalb der Rednerliste kann der Verhandlungsleiter einem besonders bestellten Berichterstatter, so wie dem Leiter des Landesverbands, dessen Stellvertreter und Sachbearbeitern das Wort erteilen.
- (4) Der Verhandlungsleiter kann die Zahl der Wortmeldungen und die Redezeit begrenzen.
- (5) Der Verhandlungsleiter kann das Wort zur unmittelbaren, kurzen Erwiderung außerhalb der Rednerliste erteilen.
- (6) Der Verhandlungsleiter kann einen Redner unterbrechen oder zur Ordnung rufen.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge und Vertagung von Entscheidungen des Rates

- (1) Anträge auf Unterbrechung, auf Zurückstellung und Schluss der Debatte oder der Rednerliste können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Über einen solchen Antrag ist nach Anhörung der Gegenmeinung abzustimmen.
- (2) Über Geschäftsordnungsanträge ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
- (3) Der Rat kann die Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit bis zur nächsten ordentlichen Ratstagung verschieben, sofern sich die Notwendigkeit weiterer Beratungen ergibt.

§ 8 Beschlussfassungen des Rates

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der bei der Konstituierung festgestellten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Wahlen und Änderungen dieser Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung ist die Anwesenheit von Zweidritteln der konstituierten Mitglieder erforderlich.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst, wenn diese Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Ermittlung von Mehrheiten.

§ 9 Abstimmungen des Rates

- (1) Werden zu einem Antrag Gegenanträge oder Änderungsanträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall ist darüber abzustimmen, welcher der weitestgehende Antrag ist.
- (2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen (Vorweisen der Stimmkarte). Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder des Rates oder die Leitung dies verlangen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt.
- (4) Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme.
- (5) Wird von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses angefochten, so entscheidet der Rat, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.

§ 10 Besondere Formen einer Ratstagung

Sofern es infolge schwerwiegender Gründe, insbesondere aufgrund behördlicher Weisungen, nicht möglich ist, den Landesverbandsrat in Form einer Präsenztagung abzuhalten, kann der Landesverbandsrat in anderer Form durchgeführt werden. Dies kann durch internet-basierte Verfahren, auf schriftlichem Wege, durch eine Kombination dieser Verfahren, auch durch Kombination von internet-basierter und präsentischer Form oder auf andere geeignete Weise geschehen. Hierbei muss – in Abhängigkeit von der Art der schwerwiegenden Gründe – die vorherige Information der Abgeordneten über die Beratungs- und Beschlussgegenstände gewährleistet sein und es soll ein Mindestmaß an Diskussionsmöglichkeiten gewährleistet sein. Abstimmungen und Wahlen müssen so abgehalten werden, dass eine Verfälschung des Ergebnisses verhindert wird; bei Abstimmungen und Wahlen, die geheim durchzuführen sind, muss das angewendete Verfahren die Geheimheit der Abstimmung oder Wahl gewährleisten. Die Feststellung, dass schwerwiegende Gründe im Sinne des Satzes 1 gegeben sind, die die Durchführung des Landesverbandsrates in Form einer Präsenztagung im Sinne von § 3 ausschließen, sowie die Festlegung der Form der Durchführung im Sinne von Satz 2 trifft die Landesverbandsleitung durch Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Sie teilt den Abgeordneten bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin des Landesverbandsrates mit, in welcher Form er durchgeführt wird.

§ 11 Protokoll der Ratstagungen

- (1) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es wird von den Protokollführern sowie dem Verhandlungsleiter und dem Leiter des Landesverbandes unterzeichnet.
- (2) Die Leitung beruft die Protokollführer.
- (3) Das Protokoll muss alle gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Ratstagung enthalten.
- (4) Anträge sind schriftlich zu überreichen, wenn der Verhandlungsleiter dies verlangt.
- (5) Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu Protokoll genommen wird. Diese muss schriftlich vorgelegt werden.
- (6) Das Protokoll ist spätestens mit den Unterlagen für die folgende Ratstagung zu veröffentlichen. (siehe § 3 Abs.1). Der Versand auf elektronischem Wege ist zulässig. Es gilt als angenommen, wenn bis zu dieser Ratstagung kein schriftlicher Einspruch bei dem Leiter des Landesverbands erhoben wurde. Über einen Einspruch entscheidet der Rat.

§ 12 Öffentlichkeit der Ratstagungen

- (1) Die Tagungen des Rates sind öffentlich.
- (2) In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rates ausgeschlossen werden.
- (3) Der Verhandlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 13 Haushalt des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband finanziert seinen Haushalt durch Beiträge der Gemeinden und Spenden. Über die Höhe des Beitrages pro Mitglied beschließt der Rat eine Empfehlung an die Gemeinden.
- (2) Der Rat beschließt den von der Leitung vorzubereitenden Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung an. Er erteilt der Leitung und dem Finanzverantwortlichen Entlastung.
- (3) Der Landesverband verwendet die Beiträge und Spenden ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke.
- (4) Die Haushaltsführung muss den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung entsprechen.
- (5) Die Leitung beschließt über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen vorhandener Deckung und gibt dem Rat darüber Rechenschaft.
- (6) Der Rat beruft per Akklamation auf Vorschlag der Leitung jährlich einen von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die keine Mitglieder der Leitung sein dürfen.

§ 14 Leitung des Landesverbandes

- (1) Die Leitung setzt sich zusammen aus
 - a) jeweils zwei Mitgliedern der Regionalleitungen, die in der jeweiligen Regionalleitung gemäß §19 Abs. (1) zu dieser Aufgabe gewählt werden bzw. die gemäß §19 Abs (3) auf dem Rat gewählt werden,
 - b) dem Leiter des Landesverbandes und seinem Stellvertreter,
 - c) dem Finanzverantwortlichen,
 - d) einem Hauptamtlichen des Gemeindejugendwerkes,
 - e) einem ehrenamtlichen Vertreter des GJW Vorstandes des Landesverbandes,
 - f) einem Vertreter des Arbeitskreises Mission und Gemeindeentwicklung,
 - g) Vertretern von Arbeitsbereichen, die vom Rat festgelegt werden.
- (2) Beratende Mitglieder der Leitung sind
 - a) die zu Gemeinden des Landesverbandes gehörenden Mitglieder des Präsidiums des Bundes und
 - b) die von der Leitung berufenen Berater, Beauftragte und Sachbearbeiter.
- (3) Der Landesverband wird rechtlich vertreten durch den Leiter, den Stellvertreter und den Finanzverantwortlichen. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam. Sie bedürfen der Bevollmächtigung des Bundes.

§ 15 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes

- (1) Die Leitung führt die Beschlüsse des Rates aus und ist ihm verantwortlich.
- (2) Gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verfassung des Bundes ist sie insbesondere zuständig für
 - a) die Berufung und Abberufung von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern,

- b) die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushalts des Landesverbandes,
- c) Hilfe bei besonderen Problemen der Gemeinden,
- d) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,
- e) die Berufung und Abberufung von Beauftragten,
- f) den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchst. a) der Verfassung des Bundes,
- g) die Kandidatenvorschläge gemäß Artikel 21 Abs. 5 der Verfassung des Bundes für die Beschlussfassung des Rates.

(3) Die Leitung kann Beauftragte u.a. für die Arbeitsbereiche berufen, die gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes möglichst analog zu den im Bund vorgesehenen Dienstbereichen tätig werden. Sie sorgen für Kommunikation und Zusammenarbeit.

(4) Die Leitung ist verantwortlich für die Dienstbereiche des Landesverbandes.

(5) Die Landesverbandsleitung bildet einen Personalausschuss. In der Regel wird er aus Landesverbandsleiter und Stellvertreter gebildet. Der Personal-Ausschuss führt Mitarbeitergespräche, ist für die Dienstverträge zuständig und nimmt gegenüber den angestellten Mitarbeitern die dienstrechtliche Verantwortung wahr. Angestellte des Landesverbandes dürfen dem Personalausschuss nicht angehören.

§ 16 Sitzungen der Leitung des Landesverbandes

(1) Die Sitzungen werden nach Bedarf vom Leiter des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet.

(2) Die Leitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, sofern die Verfassung des Bundes oder diese Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Über die Sitzungen wird durch ein damit beauftragtes Mitglied der Leitung Protokoll geführt. Es ist vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben.

Es gilt als angenommen, wenn binnen vier Wochen nach Versendung an die Mitglieder keine schriftlichen Einwände erhoben werden. Bei Einwänden werden die Änderungen des Protokolls bei der nächsten Sitzung beschlossen.

§ 17 Regionen im Landesverband

(1) Der Landesverband ist in folgende fünf Regionen gegliedert: in Niedersachsen in die Regionen Mitte, Ost und Süd, in Nordrhein-Westfalen in die Region West und die Region Sachsen-Anhalt.

(2) In den Regionen finden Regionaltreffen statt, die durch eine Regionalleitung einberufen und geleitet werden.

(3) Die Gemeinden entsenden gem. § 2 Abs. 4 Abgeordnete zu den Regionaltreffen, wobei Abgeordnete und Mandate innerhalb eines Jahres nicht wechseln sollten.

Die Gemeinden sollten darauf achten, dass ordinierte und nichtordinierte Mitarbeiter möglichst paritätisch vertreten sind.

(4) Aufgabe der Regionalleitung ist die Zusammenarbeit der Gemeinden in der Region zu fördern und die Arbeit des Landesverbandes zu unterstützen.

§ 18 Wahlen zur Regionalleitung

(1) Das Regionaltreffen wählt 4 - 6 Mitglieder aus den Gemeinden der jeweiligen Region in die Regionalleitung.

(2) Wahlberechtigt sind die Abgeordneten der Gemeinden gem. § 16 Abs. 3 und die Mitglieder der Regionalleitung aus der entsprechenden Region.

(3) Wählbar ist jedes Mitglied einer Gemeinde der betreffenden Region.

(4) Die Mitglieder der Regionalleitung werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Leiter des Landesverbandes und sein Stellvertreter sind qua Amt beratende Mitglieder der Regionalleitung in ihrer Region.

(6) Von der Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Leiter des Landesverbandes unverzüglich zuzusenden.

(7) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sind die Mitglieder der Regionalleitung, die selbst nicht zur Wahl anstehen.

(8) Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit. Die Wahl erfolgt geheim.

§ 19 Wahlen zur Leitung des Landesverbandes

(1) Die Regionalleitung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder in die Leitung des Landesverbandes für die Dauer ihrer Wahlperiode. Diese sind der Leitung des Landesverbandes innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

(2) Das Mandat der gewählten Mitglieder der Leitung des Landesverbandes beginnt mit ihrer Wahl und endet nach Ablauf ihrer Wahlperiode

(3) Kann eine Regionalleitung keine Kandidaten für die Landesleitung entsenden bzw. hat eine Region zurzeit keine Leitung, kann die Landesleitung Personen aus der entsprechenden Region für die Landesleitung vorschlagen. Diese werden von dem Rat für vier Jahre gewählt.

§ 20 Wahl des Leiters des Landesverbandes, seines Stellvertreters und des Finanzverantwortlichen

(1) Die Leitung wählt in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit aus den Mitgliedern der Gemeinden des Landesverbandes den Leiter des Landesverbandes und seinen Stellvertreter. Ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Rates.

(2) Der Finanzverantwortliche wird aus den Mitgliedern der Gemeinden von der Leitung berufen; erneute Berufung ist möglich. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Rates.

(3) Die Zustimmung zur Berufung des Leiters des Landesverbandes und seines Stellvertreters und die Berufung des Finanzverantwortlichen des Landesverbandes durch den Rat erfolgen geheim. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Wahl gilt für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen

(1) Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium des Bundes sowie für die Wahlen der Verhandlungsleiter und Finanzsachverständigen des Bundesrates werden gemäß der Verfassung des Bundes und der Wahlordnung des Bundesrates von der Leitung vorgeschlagen und vom Rat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt.

(2) Einen Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates benennt die Leitung des Landesverbandes.

§ 22 Gleichstellung

Die hier verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Im Zweifelsfall wird nach der Verfassung und den Ordnungen des Bundes verfahren.

(2) Änderungen dieser Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung sowie Abweichungen in Sonderfällen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Entsprechende Anträge sind mindestens acht Wochen vor Beginn der Ratstagung des Landesverbands den Gemeinden zur Beratung mitzuteilen.

(3) Diese Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung wurde im schriftlichen Verfahren vom Rat des Landesverbandes nach dem Online-Rat vom 17.04.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Zustimmung des Präsidiums des Bundes vom XX.XX.2021 und für das Bundesland Sachsen-Anhalt nach Genehmigung der dortigen Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt die am 09.04.2016 beschlossene Fassung.